

31/JN-16/ME
KÄRNTEN**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG); Stellungnahme

Datum: 21. März 2007**Zahl:** -2V-BG-4748/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon:** 05 0 536 – 30201**Fax:** 05 0 536 – 30200**e-mail:** post.abt2V@ktn.gv.atAn das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion IStubenring 1
1012 WienE-Mail: abteilung.15@lebensministerium.at

Zu dem mit Schreiben vom 01.02.2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits im dortigen Anschreiben angemerkt wird, ist die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. April 2004 in Kraft getreten und ist demnach bis 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen. Die Vorlage des Umsetzungsentwurfes des Bundes wird daher grundsätzlich begrüßt. In manchen Bereichen wird allerdings mit diesem Umsetzungsvorschlag von Möglichkeiten, welche die genannte Richtlinie eröffnet, nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Dies ist insofern überraschend, weil es sich zum Teil um wesentliche österreichische Verhandlungspositionen bei Entstehung der Richtlinie handelt.

So räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Art. 8 Abs. 4 die Möglichkeit ein, Anlagenbetreiber, die weder vorsätzlich noch fahrlässig handeln, von der Kostentragungspflicht für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu befreien, sofern eine Emission oder ein Ereignis aufgrund einer Zulassung ausdrücklich erlaubt ist („Normalbetriebsaufnahme“) oder sofern eine Emission oder Tätigkeit nach dem Stand der

wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht als wahrscheinliche Ursache angesehen werden kann („Ausnahme des Entwicklungsrisikos“). Im nunmehr zur Begutachtung vorliegenden Entwurf ist für diese Fälle keine Kostenbefreiung vorgesehen. Die Verankerung der so genannten Normalbetriebsaufnahme und der Ausnahme des Entwicklungsrisikos waren aber bei den Verhandlungen zur Richtlinie von österreichischer Seite nachträglich eingefordert worden.

Im landwirtschaftlichen Bereich bezieht sich diese Problematik etwa auf die Verwerter von Abfällen (Kompost, Klärschlamm u. ä.) auf landwirtschaftlichen Böden und die Verwender von Pflanzenschutzmitteln. Beide Bereiche sind durch Anwendungsvorschriften in Landesgesetzen eingehend geregelt. Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, warum ein Landwirt, der sich an alle landesgesetzlich normierten Vorschriften hält, nicht von den Kosten für die Sanierung des Umweltschadens befreit sein soll, wenn er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Weiters ist zu beachten, dass der „Normalbetrieb“ laut einer Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs gar nicht versicherbar ist.

Im Entwurf sind auch keine Haftungsobergrenzen normiert, die eine Versicherbarkeit und freiwillige Deckungsvorsorge ermöglichen könnten. Für die Betroffenen ist es allerdings unzumutbar, in unbekannter Höhe Rücklagen für zukünftige Umweltschäden zu bilden.

Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie für den Bereich der Biodiversitätsschäden (3. Schadenskategorie betreffend „Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“) wird in Kärnten durch ein eigenständiges Landesgesetz vorbereitet. Dazu kommen noch allfällige Umsetzungsregelungen für den Bereich des landwirtschaftlichen Chemikalieneinsatzes und im IPPC-Anlagenrecht durch Anpassung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Da das B-UHG nur für Schäden gelten soll, die in Ausübung einer im Anhang 1 zum Entwurf genannten beruflichen Tätigkeit eintritt, anwendbar sein soll, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich relativ eng begrenzt sein wird. Die bereits bestehenden Haftungsbestimmungen, insbesondere des § 31 WRG 1959, erscheinen weitergehend zu sein, als jene des B-UHG. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es nur einige wenige Sonderfälle geben wird, die nicht bereits durch die bestehenden Bestimmungen des WRG 1959 und des AWG 2002 erfasst werden. Hier zu wäre eine Zuständigkeitsabgrenzung für die Behördenfunktion erforderlich. Man kann auch festhalten, dass es dem Gesetzgeber

offensichtlich in erster Linie darum geht, Praktiken im Sinne präventiver Maßnahmen zu stimulieren, mit denen die Gefahr von Umweltschäden möglichst gering gehalten wird.

zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Die Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes bei Umweltschäden mit „nicht klar abgegrenzter Verschmutzung“ in Abs. 2 und die Herstellung eines kausalen Zusammenhanges zwischen Schaden und Tätigkeit eines oder einzelner Betreiber für die Anwendung der Bestimmungen bringt offensichtlich die Behörde in Beweislastführung und damit in die Vorleistung des erforderlichen Amtsaufwandes. Es wird daher dieser Aspekt in die in § 8 eingeräumte Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung von „Vereinfachungen“ über die Ermittlung der zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Rahmen der Anhörung der Landeshauptleute zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches sieht Abs. 4 eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vor. Ebenso sieht der Entwurf in Einklang mit der RL keine rückwirkende Haftung vor, das heißt, dass für Schäden, die durch Emissionen oder Ereignisse hervorgerufen worden sind, die vor dem 30.04.2007 stattgefunden haben, nicht nach den B-UHG gehaftet werden soll.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Abgeleitet von der Umwelthaftungsrichtlinie sollen nur erhebliche Schäden erfasst werden und nicht schlichtweg jeder Schaden haftungsauslösend sein. Im derzeit vorgelegten Entwurf ist allerdings der Begriff der „Erheblichkeit“ noch nicht ausreichend klar definiert. Ebenfalls fehlt in dieser Bestimmung eine Definition des Begriffs „Boden“, welche angesichts der verschiedenen Bodenarten (z. B. Unterboden oder Oberboden) erforderlich wäre. Wichtig aber ist die Festlegung im Entwurf, dass eine Bodenschädigung nur dann haftungsrelevant ist, wenn mit ihr ein erhebliches Risiko einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbunden ist.

Zu hinterfragen ist, warum gem. Abs. 1 lit. a der Begriffsbestimmungen lediglich für nachteilige Auswirkungen, die in Anwendung des § 104 a WRG 1959 bewilligt wurden nicht in den Anwendungsbereich des B-UHG fallen sollen, während Schädigungen des Bodens, soweit sie ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, auch dann

haftungsrelevant gestellt werden, wenn sie auf Grund der Deposition genehmigter Emissionen zustande kommen. Hierzu ist zu bedenken, dass insbesondere Schädigungen des Bodens kumulative Wesensmerkmale inhärent sind (als Beispiel sei die Schwermetallbelastung im Raume Arnoldstein angeführt), die trotz der Freisetzung zulässiger Emissionen nach dem zum Genehmigungszeitpunkt bestehenden Stand der Technik und des Wissens zustande kommen und zu einem späteren Beurteilungszeitpunkt als erhebliches Risiko im Sinne der Festlegungen des § 3 Z. 1 lit. b oder auch Z. 2 auf Grundlage geänderter (strengerer) Beurteilungskriterien zu qualifizieren sind. Die in § 2 Abs. 4 Z. 3 festgelegte absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren bringt dabei die Schwierigkeit mit sich, feststellen zu müssen, für welches Schadensausmaß die Haftung nicht mehr besteht und könnte zu der Situation führen, daß zwar insgesamt eine haftungsrelevante Erheblichkeit gegeben ist, die zeitlichen „Teilbeiträge“ der Verschmutzung jedoch keine Haftung entstehen lassen.

Weiters wird in Verbindung mit § 13 des Entwurfs zur Diskussion gestellt, wie und durch wen über die „Angemessenheit“ der Deckungsvorsorge befunden werden soll.

Der Begriff „Gefahr in Verzug“ gemäß § 3 Ziffer 3 wird mit dem Vorliegen einer konkreten Gefahr verknüpft. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist jedoch immer Haftungsvoraussetzung, nicht nur bei Gefahr in Verzug.

Zu § 4 (Ausnahmen):

Zu den festgeschriebenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich ist kritisch anzumerken, dass der nach der Richtlinie vorgesehene Ausnahmenkatalog (Artikel 4) nicht vollständig übernommen wurde.

Zu § 11 (Umweltbeschwerde):

Die Einführung dieser Umweltbeschwerde wird künftig wohl den meisten zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Behörden verursachen. Es wird daher gefordert, die Beschwerdelegitimation einzuengen bzw. die Voraussetzung in Abs. 3 dieser Bestimmung stringenter zu formulieren (im Sinne der Vorlage konkreter Daten oder Gutachten in Anlehnung an zivilgerichtliche Verfahren). Das ledigliche „Glaubhaftmachen“ des Vorliegens der Voraussetzungen unter Beifügung (aus der Erfahrung oftmals bestenfalls den Anschein der Sachlichkeit erweckender) Informationen und Daten scheint durchaus geeignet, die

Behörden ungebührlich und mutwillig zu beschäftigen. Ein im Zusammenhang mit dem folgenden § 12 stehender, derart weit geöffneter Zugang wird daher abgelehnt.

Zu § 12 (Rechtsmittel):

Entsprechend der Richtlinie über Umweltschäden wird Personen und Umwelt-NGOs die eine Umweltbeschwerde eingebracht haben, auch noch die Möglichkeit einer Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) eingeräumt, wenn sie die Rechtmäßigkeit der Erledigung der Behörde I. Instanz anzweifeln. Die Richtlinie über die Umwelthaftung sieht in Artikel 12 Abs. 5 vor, dass die Mitgliedsstaaten diese Rechtsmittelumsetzung den NGOs in Fällen der unmittelbaren Gefahr eines Schadens nicht einräumen müssen. Von dieser sinnvollen Einschränkung der NGO-Rechte wurde im vorliegenden Entwurf nicht Gebrauch gemacht. Diese Übernahme der Einschränkungen darf allerdings empfohlen werden.

Zu § 13 (Deckungsvorsorge):

Abgesehen von den bereits im allgemeinen Teil vorgebrachten Einwänden wegen der mangelnden Haftungsobergrenzen muss in diesem Zusammenhang noch festgehalten werden, dass unverständlicher Weise keine Kontrolle dieser Deckungsvorsorge bzw. keine Sanktion bei Nichterfüllung dieser Vorsorgepflicht vorgesehen ist.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist festzuhalten, dass es im Lichte der bestehenden einschlägigen Regelungen in anderen Gesetzesmaterien vermutlich nur wenige Anlassfälle geben wird, die nicht bereits durch die bestehenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des AWG 2002 erfasst werden. Einen Mehraufwand für die Behörden wird aber jedenfalls die Einführung der Umweltbeschwerde nach sich ziehen, wobei derzeit – wie dies auch in Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zum Ausdruck kommt – noch nicht abgeschätzt werden kann, wie groß dieser Mehraufwand tatsächlich sein wird. Ein Mehraufwand ist sowohl bei den sachlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu erwarten, als auch beim Unabhängigen Verwaltungssenat, der die Aufgabe hat, über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu befinden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an die Europäische Kommission in Angelegenheiten der Umwelthaftung berichtspflichtig ist. Somit wird es auch Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörden sein, für diese Bereiche notwendige Daten zu sammeln,

aufzubereiten und am Wege über den Landeshauptmann an den Bundesminister weiterzuleiten. Hier wird ein weiterer Mehraufwand auf die Bezirksverwaltungsbehörden zukommen, dessen Umfang sich jedoch ebenfalls noch nicht abschätzen lässt und in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der gem. § 15 festgelegten Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu diskutieren sein wird.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA
